

Bundesministerium des Inneren
Herrn Dr. Schmitz
Referat V II 1
11014 Berlin

vorab per mail

29. April 2009

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts -
(Transsexuellenrechtsreformgesetz – TSRRG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Schmitz,

mit großem Interesse habe ich den Entwurf eines Transsexuellenrechtsreformgesetzes aus Ihrem Hause zur Kenntnis genommen. Ich befasse mich seit langem mit dieser Problematik, so auch während meiner Zeit als Mitglied des Deutschen Bundestages, und habe als Sachverständiger am Fachgespräch im Februar 2007 im Innenausschuss teilgenommen.

Bevor ich zu einzelnen Aspekten des Entwurfs Stellung nehme, möchte ich darauf hinweisen, dass der Entwurf aus meiner Sicht grundsätzlich und grundrechtlich problematische Regelungen enthält.

Dies betrifft die folgenden Kernpunkte:

1. Zur medizinischen Beurteilung des Antragstellers im Zusammenhang mit der Beantragung einer Vornamens- und Personenstandsänderung:
Weshalb soll im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vornamens- und Personenstandsänderung die Identität bzw. genauer: die transsexuelle Prägung des Antragstellers überprüft werden?
2. Zum Geltungsbereich der Vorschriften zur Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit:
Weshalb soll die Möglichkeit der Vornamens- und Personenstandsänderung auf Transsexuelle beschränkt bleiben?
3. Zur Notwendigkeit operativer Eingriffe als Voraussetzung für die Erlangung der Personenstandsänderung:
Weshalb werden – abgesehen von Fällen, in denen gravierende gesundheitliche Risiken zu befürchten sind – zur Erlangung der Personenstandsänderung schwerwiegende operative Eingriffe zur Voraussetzung gemacht?

Zu 1. Zur medizinischen Beurteilung des Antragstellers im Zusammenhang mit der Beantragung einer Vornamens- und Personenstandsänderung: Weshalb soll im Zusammenhang mit einem Antrag auf Vornamens- und Personenstandsänderung die Identität bzw. genauer: die transsexuelle Prägung des Antragstellers überprüft werden?

Eine medizinische Beurteilung des Antragstellers ist rechtlich problematisch und nicht erforderlich.

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird (BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1978 - 1 BvR 16/72). Das BVerfG stellte weiterhin fest: „Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft ... seinen Sexualbereich, den das Grundgesetz als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat. Jedermann kann ... von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren“ (BVerfG, Beschluss vom 15. August 1996 – 2 BvR 1833/95).

Wenn dies so ist, kann bereits die Überprüfung des Ergebnisses des Sich-Selbst-Begreifens von Staats wegen, sei es via Gutachten oder ärztlichem Zeugnis, als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden.

Die Ablehnung jeglicher ärztlicher Beteiligung am Verfahren nach dem TSG und nach dem TSG-E wird außerdem gestützt durch die Tatsache, dass Transsexualität als solche nicht diagnostiziert werden kann¹. Eine Überprüfung dieses Teils der Identität ist deshalb nicht nur eine Würdeverletzung, sondern ein von vornherein unmögliches Unterfangen. Erst Recht ist es nicht möglich, die „Unumkehrbarkeit“ einer sog. transsexuellen Prägung festzustellen².

Wenn es das Anliegen des TSG bzw. des TSG-E sein sollte, mit der Hinzuziehung der medizinischen Diagnostik einen Mechanismus zu installieren, der die Betroffenen vor sich selbst schützen soll, so bestehen hierfür weder Grund noch Notwendigkeit.

Sofern befürchtet wird, dass psychische Beeinträchtigungen zu einem „falschen“ Wunsch nach einer Vornamens- und ggf. Personenstandsänderung und dessen Umsetzung führen, kann dies weder mit der derzeit gültigen noch mit der geplanten Regelung verhindert werden. Ein entsprechend konstituierter Mensch wird im Zweifel solange nach einem „passenden“ Arzt suchen, bis ihm das Notwendige bescheinigt wird. „Gutachterhopping“ ist bereits jetzt für die betreffende (verschwindend kleine) Klientel die Methode der Wahl.

¹ Die ärztliche Stellungnahme kann sich lediglich auf den Ausschluss von Erkrankungen beziehen, die auf der symptomatischen Ebene zu einer ähnlichen Selbstwahrnehmung der eigenen geschlechtlichen Zugehörigkeit führen können, wie sie bei Transsexuellen und Transgendern vorliegt (Differentialdiagnose). Insoweit solche Erkrankungen ausgeschlossen sind, können sich ärztliche Aussagen über das Geschlechtszugehörigkeitsempfinden des Antragstellers lediglich auf eine Plausibilitätsprüfung in Bezug auf den von diesem dargestellten Lebenslauf und den Habitus des Antragstellers stützen. Nur er selbst kann letztlich über seine geschlechtliche Identität Auskunft geben.

² Auch der TSG-E glaubt offenbar nicht hieran, wie sein § 7 Abs. 1 zeigt. Angemerkt sei insoweit noch, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb die „Rückkehr“ zu den früher geführten Vornamen auf bloßen Antrag und ohne jede medizinische Stellungnahme zur Frage der „Unumkehrbarkeit“ der nunmehrigen Selbstwahrnehmung erfolgen soll.

Ein leichtfertiger Umgang mit den Möglichkeiten des TSG resp. des TSG-E ist gleichfalls nicht zu befürchten. Da bei einer Vornamensänderung, soweit gegengeschlechtliche oder geschlechtsneutrale³ Namen gewünscht werden, der Erklärungsbedarf im sozialen Umfeld enorm und zudem selten frei von Belastungen und die Gefahr von Stigmatisierung, Ausgrenzung, Diskriminierung und sogar Gewalt vergleichsweise hoch ist, kann davon ausgegangen werden, dass ein solcher Schritt nicht ohne Notwendigkeit gegangen wird. Von Beliebigkeit oder gar einem bloßen Jux kann in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein. Insofern ist die Nichtzugehörigkeit zum Geburtsgeschlecht bereits durch die Beantragung der Vornamensänderung selbst belegt, zumindest soweit dabei gegengeschlechtliche oder geschlechtsneutrale Vornamen gewünscht werden.

Auch eine irrtumsbedingte Fehleinschätzung der Betroffenen ist praktisch ausgeschlossen. Der Beantragung der Vornamensänderung geht ein langer, oft Jahre dauernder Prozess der Selbstreflexion und Selbstfindung voraus, so dass schon allein deshalb die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums extrem gering ist. Außerdem sieht der TSG-E, wie auch schon das geltende TSG, die Möglichkeit vor, die Vornamensänderung auf Antrag wieder rückgängig zu machen. Insofern besteht keinerlei Notwendigkeit, die Betroffenen vor den Folgen ihrer Vornamensänderung weitergehend zu schützen.

Gemeinwohlinteressen sind nicht berührt, da die Betroffenen in der Öffentlichkeit habituell in aller Regel ohnehin bereits ihrer tatsächlichen Identität Ausdruck verleihen – ganz unabhängig davon, ob sie die Vornamensänderung erstreben und erlangen oder nicht –, so dass eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht zu besorgen ist, sondern im Gegenteil Irritationen vermieden werden. Will man die Behörden vor einem unzuträglichen Mehraufwand schützen oder dem Bedürfnis nach Namenskontinuität Ausdruck verleihen, so ist eine Staffelung der Gebühren für die Vornamensänderung und deren Rückgängigmachung in Erwägung zu ziehen.

Einem eventuellen Einwand, dass das Sittengesetz das Geschlecht der individuellen Verfügung entzieht, ist entgegenzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht in allen seinen Entscheidungen zum TSG den hohen Rang der innerpsychischen Vorgänge, die letztlich einer Überprüfung von außen entzogen sind, betont hat.

Ich schlage deshalb vor, dass die Vornamensänderung in den Fällen ohne Prüfung der Geschlechtsidentität vorgenommen wird, in denen statt der bei der Geburt registrierten Vornamen gegengeschlechtliche oder geschlechtsneutrale Namen beantragt werden.

Da keine Prüfung vorzunehmen und kein Nachweis zu erbringen ist, spricht auch nichts dagegen, die Vornamensänderung im Wege eines Verwaltungsaktes beim zuständigen Standesamt vorzunehmen.

³ Zur Zulässigkeit geschlechtsuneindeutiger Vornamen vergl. Kammerbeschluss des BVerfG vom 05. Dezember 2008 (1 BvR 576/07)

Zu 2. Zum Geltungsbereich der Vorschriften zur Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit: Weshalb soll die Möglichkeit der Vornamens- und Personenstandsänderung auf Transsexuelle beschränkt bleiben?

In § 1 Abs. 1 TSG-E wird (wie auch schon im geltenden TSG) die Vornamensänderung an das Vorliegen einer „transsexuellen Prägung“ gebunden. Abgesehen von der Fragwürdigkeit dieser Formulierung⁴ begrenzt dies den Kreis der Anspruchsberechtigten in unnötiger und ungerechtfertigter Weise. Die Gruppe derjenigen Menschen, die eine Vornamensänderung und ggf. eine Personenstandsänderung benötigen, um eine befriedigende Lebensqualität zu erlangen, umfasst nicht nur Transsexuelle, sondern insbesondere auch Menschen aus der Gruppe der Transgender⁵ und der Intersexuellen. Es gibt keinen Grund, diesen die Möglichkeit der Vornamens- und Personenstandsänderung vorzuenthalten. Wollte man § 1 und § 8 TSG-E jedoch lediglich auf Transgender und Intersexuelle erweitern, so wäre dies zwangsläufig wieder mit der Notwendigkeit einer Prüfung verbunden, ob Transgenderismus oder Intersexualität vorliegen. Damit wären die eben unter Punkt 1 beschriebenen grundsätzlichen Probleme wieder installiert.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es für eine gesetzliche Regelung der Vornamens- und der Personenstandsänderung nicht auf die medizinische Diagnose (Transsexualität und sonstige sog. Geschlechtsidentitätsstörungen, Intersexualität) und auch nicht auf den Stand der Wissenschaft ankommt. Da unbestritten ist, dass es Menschen gibt, die eine Änderung der Vornamen und des Personenstandes benötigen, muss es hierfür rechtliche Regelungen geben. Diese jedoch sind völlig unabhängig davon zu formulieren, wie die Medizin die Phänomene beurteilt, die zu diesem Bedürfnis führen. Der Grund, aus dem sich eine Person anders erlebt als es dem ihr zugewiesenen Geschlecht entspricht, ist für diese Folge gleichgültig.

Es gibt deshalb keine Rechtfertigung dafür, die rechtlichen Möglichkeit, den Vornamen und den Personenstand zu ändern, an eine Phänomenbeschreibung, wie etwa „transsexuelle Prägung“ und damit an medizinische und/oder psychologische Einordnung und die jeweils aktuelle Formulierung der entsprechenden Diagnoseschlüssel zu binden.

Ich schlage deshalb vor, in der Regelung der Vornamens- und Personenstandsänderung für Menschen, die sich ihrem Geburtsgeschlecht nicht zugehörig fühlen, von medizinischen Kategorisierungen abzusehen. Eine zusammenfassende Regelung böte zudem den Vorteil, den gesamten Regelungskomplex „Abweichen des zugewiesenen vom erlebten Geschlecht“ zu erfassen.

⁴ Vergl. hierzu die Stellungnahme von TransInterQueer e.V. (TriQ) und dem Transgendernetzwerk Berlin (TGNB) vom 16. April 2009, S. 4.

⁵ Während Transsexuelle sich selbst im Regelfall als Mann bzw. als Frau definieren, ist es für Transgender konstitutiv, dass sie sich innerhalb des binären Geschlechtsmodells, das auf der Annahme beruht, es gäbe zwei (und nur zwei) Geschlechter, nicht verorten können. Sie beschreiben sich selbst oft als zwischen den Polen „Frau“ und „Mann“ stehend und können sich weder dem einen noch dem anderen Geschlecht gänzlich zuordnen. Auch Transgender können den Wunsch nach körperlichen Veränderungen haben; dies ist jedoch – im Vergleich zu Transsexuellen – seltener der Fall. Für nicht wenige Transgender ist es ebenso wie für Transsexuelle von zentraler Bedeutung, ihre(n) Vornamen und ggf. auch ihren Personenstand an die überwiegend empfundene geschlechtliche Zugehörigkeit anpassen zu können.

Zu 3. Zur Notwendigkeit operativer Eingriffe als Voraussetzung für die Erlangung der Personenstandsänderung: Weshalb werden - abgesehen von Fällen, in denen gravierende gesundheitliche Risiken zu befürchten sind - zur Erlangung der Personenstandsänderung schwerwiegende operative Eingriffe zur Voraussetzung gemacht?

§ 8 TSG-E macht operative Eingriffe - zum einen zur Herstellung der Fortpflanzungsunfähigkeit und zum anderen zur körperlichen Geschlechtsangleichung - zur Voraussetzung für eine Personenstandsänderung. Damit bliebe es bei der bisherigen Situation, dass auch in den Fällen operative Eingriffe vorgenommen werden, in denen diese für die Lebensqualität des Betroffenen nicht notwendig sind.

Das Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit mag auf den ersten Blick nachvollziehbar erscheinen, denn es wäre für die Allgemeinheit zweifellos irritierend, würden Männer Kinder gebären bzw. Frauen Kinder zeugen. Jedoch ist dem entgegenzuhalten, dass das BVerfG in allen seinen bisherigen Entscheidungen zum TSG dem Recht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität einen außerordentlich hohen Stellenwert beigemessen hat und es deshalb nicht gerechtfertigt sein kann, für die Realisierung dieses Rechts einen derartig schwerwiegenden Eingriff auch dann in Kauf nehmen zu müssen, wenn er für die Lebensqualität des Betroffenen nicht erforderlich ist oder der Betroffene selbst die reproduktive Betätigung im ursprünglich zugeordneten Geschlecht als mit seiner Identität als unvereinbar ansieht.

Zudem ist im TSG-E vorgesehen, dass von medizinischen Eingriffen dann abgesehen werden kann, wenn dadurch schwerwiegende gesundheitliche Probleme zu erwarten sind. Insofern verzichtet der TSG-E bereits – begrüßenswerterweise – auf die Sicherstellung des Prinzips, dass nur Frauen Kinder gebären und nur Männer Kinder zeugen.

Außerdem ist im TSG-E die geltende Regelung entfallen, nach der die Vornamensänderung rückgängig gemacht wird, wenn nach Ablauf von 300 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Vornamensänderung die Elternschaft des Betroffenen festgestellt wird. Wenn also (der nur höchst selten zu erwartende Fall) hingenommen wird, dass eine Person mit Vornamensänderung, die durch die hormonelle Behandlung phänotypisch als Mann erkennbar ist, ein Kind zur Welt bringt, dann ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die im Vergleich zur Vornamensänderung sozial weit weniger bedeutsame Personenstandsänderung Fortpflanzungsunfähigkeit verlangt wird.

Auch Folgeprobleme, etwa eine irritierende Abfassung der Geburtsurkunde in Fällen, in denen Menschen mit geändertem Vornamen Eltern werden, nimmt der TSG-E bereits in Kauf.

Für das Erfordernis einer körperlichen Geschlechtsangleichung wird in der Begründung des TSG-E auf den Beschluss des BVerfG vom 15. August 1996 - 2 BvR 1833/95 - Bezug genommen, in dem davon gesprochen wird, aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folge das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört. Jedoch hat das BVerfG in einer neueren Entscheidung vom Kriterium der Physis Abstand genommen, indem es feststellt, dass geschlechtsangleichende Operationen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine zwingende Voraussetzung für die Änderung des Personenstandes sind (BVerfG; Beschluss vom 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03).

Auch ein sonstiger Grund für eine personenstandsrechtlich unterschiedliche Behandlung von Personen, die eine physische Geschlechtsangleichung benötigen und denjenigen, die eine solche - aus welchen Gründen auch immer - nicht durchführen lassen, ist nicht erkennbar. Es existiert seit jeher eine große Vielfalt der Körperformen, ohne dass der Gesetzgeber bislang eine Notwendigkeit gesehen hätte, diese gesetzlich zu normieren. Es gibt Frauen mit kaum sichtbaren Brüsten ebenso wie Männer mit kaum wahrnehmbaren Genitalien. Ebenso wie bei diesen Menschen wäre es undenkbar, etwa einer brustamputierten Frau oder einem Mann, der seine Genitalien durch Unfall oder Krankheit verloren hat, entsprechende plastische Rekonstruktionen gesetzlich vorzuschreiben. Der Verzicht auf ein Handeln des Gesetzgebers ist auch richtig, denn für die Wahrnehmung eines Menschen als Mann oder Frau ist vor allem sein Habitus, ausgedrückt in Kleidung, Gang, Mimik, Gestik, Kommunikationsverhalten etc. ausschlaggebend; ihr physischer Zustand spielt dagegen eine untergeordnete Rolle. Soweit durch eine von den Üblichkeiten abweichende Gestalt des Körpers im intimen Kontakt Irritationen entstehen, muss es den hier in Rede stehenden Personen ebenso wie anderen Menschen, bei denen dies der Fall ist, selbst überlassen bleiben, inwieweit sie den Erwartungen und Normen entsprechen können und wollen und wie sie mit Abweichungen hiervon umgehen.

Auch bei Intersexuellen sieht der Gesetzgeber keinen Operationszwang vor. Wenn bei diesen Personen – wie dies in der Vergangenheit und z.T. auch heute noch üblich war bzw. ist – operative Veränderungen im Genitalbereich zur „Vereinbarung“ des körperlichen Erscheinungsbildes vorgenommen wurden oder werden, so wird dieses Vorgehen von Betroffenen und auch aus menschenrechtlicher Perspektive in zunehmendem Maße kritisiert, wenn solche Eingriffe ohne Einwilligung der Betroffenen, etwa bei Kindern oder Jugendlichen, erfolgen.

Ich schlage deshalb vor, dass die Personenstandsänderung nicht an medizinische und insbesondere nicht an operative Maßnahmen zu binden. Sie sollte, sofern der Betreffende dies wünscht und beantragt, nach der Erprobung der Vornamensänderung vorgenommen werden. Hierfür ist erfahrungsgemäß eine Frist von höchstens einem Jahr voll und ganz ausreichend.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Bedenken und der Vorschläge ergäbe sich die Möglichkeit, auf ein Sondergesetz, dem grundsätzlich die Eigenschaft innewohnt, die Zielgruppe zu markieren und tendenziell zu stigmatisieren, zu verzichten und stattdessen die notwendigen Regelungen zur Vornamens- und Personenstandsänderung sowie zum Offenbarungsverbot in bestehendes Recht zu integrieren.

Sollte das BMI jedoch dabei bleiben wollen, die im hier diskutierten Zusammenhang notwendigen Regelungen in einem gesonderten Gesetz zusammenzufassen, so schlage ich folgende Regelungen vor:

Gesetz zur Änderung des Rechts der Änderung der Vornamen und des Personenstandes in besonderen Fällen

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Vornamen und des Personenstandes in besonderen Fällen

§ 1 Vornamensänderung⁶

(1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag zu ändern, sofern ein gegengeschlechtlicher oder geschlechtsneutraler Vorname beantragt wird.

(2) Die Vornamensänderung kann nur versagt werden, wenn sie offenkundig missbräuchlich, insbesondere zur Verschleierung der Identität, beantragt wird.

(3) Der Antragsteller muss

1. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sein,
2. als Staatenloser oder heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling seinen Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt, entweder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich nicht nur vorübergehend rechtmäßig im Inland aufhalten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Änderung der Vornamen ist bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 3 Offenbarungsverbot

(1) Sind die Vornamen des Antragstellers rechtskräftig geändert worden, dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne seine Zustimmung nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die neuen Vornamen sind vom Zeitpunkt ihrer Gültigkeit an in amtlichen Dokumenten und Registern zu verwenden. Die weiteren geschlechtsspezifischen Angaben, insbesondere die Anredeform, die geschlechtsbezogenen Dienst- oder Berufsbezeichnungen sowie Angaben zu Verwandtschaftsverhältnissen sind an das Geschlecht anzupassen, das dem geänderten Vornamen entspricht. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Aussagekraft und der Wahrheitsgehalt des Dokumentes wesentlich beeinträchtigt würde.

⁶ Bei bestehender Ehe oder Lebenspartnerschaft ist eine Beteiligung des Ehegatten oder Lebenspartners nicht vorgesehen, da dies ein verfassungswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen würde und im Übrigen wegen der Möglichkeit der Scheidung oder Trennung überflüssig ist. Ich verweise auf die Stellungnahme von Dr. Michael Grünberger, Universität zu Köln, vom 21.04.2009, in der diese Frage umfassend erörtert wird.

(3) Amtliche Dokumente, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Vornamensänderung erstellt wurden, sind soweit wie möglich mit den neuen Vornamen neu auszustellen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Eltern und die Kinder des Antragstellers sind nur dann verpflichtet, die neuen Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register erforderlich ist. Dies gilt nicht für Kinder des Antragstellers, für die das Eltern-Kind-Verhältnis erst nach der Rechtskraft der Entscheidung nach § 1 begründet wurde.

§ 4 Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit⁷

(1) Auf Antrag einer Person stellt die zuständige Behörde fest, dass sie als dem anderen Geschlecht als dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, wenn

- a) seit der Änderung der Vornamen der Person in gegengeschlechtliche oder geschlechtsneutrale Vornamen mindestens 1 Jahr vergangen ist oder
- b) die Person geschlechtsangleichende Operationen hat durchführen lassen oder
- c) geschlechtsangleichende Operationen für die Person aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar sind.

In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem Antrag auf Personenstandsänderung der Bericht über die durchgeführten Operationen beizufügen.

In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) ist dem Antrag auf Personenstandsänderung ein ärztliches Attest über die zu erwartende Gesundheitsgefährdung im Falle eines operativen Eingriffs beizufügen.

(2) In dem Antrag sind die Vornamen anzugeben, die der Antragsteller künftig führen will, es sei denn, seine Vornamen sind bereits gemäß § 1 geändert worden.

(3) Eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft bleibt von der Personenstandsänderung unberührt. Auf Antrag wird eine bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe übergeführt.

§ 5 Wirkungen der Entscheidung

(1) Von der Rechtskraft der Entscheidung an, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 3 gilt sinngemäß. Das Offenbarungsverbot ist auch darauf zu erstrecken, dass die in den zu ändernden Dokumenten enthaltenen Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen geändert werden.

⁷ Vergl. Fußnote 5.

§ 6 Eltern-Kind-Verhältnis

Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinen Eltern oder seinen Kindern unberührt. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

§ 7 Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen

(1) Die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, lässt seine bei Rechtskraft der Entscheidung bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Rechtskraft der Entscheidung zugrunde gelegen haben.

(2) Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten oder Lebenspartners werden durch die Entscheidung, dass der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, nicht begründet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs.1, § 5 Abs. 2 die früheren Vornamen oder den früheren Personenstand des Antragstellers offenbart. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung von Bundesgesetzen

1. Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1591 wird wie folgt gefasst:

Elternteil eines Kindes ist der Mensch der es geboren hat oder

1. zum Zeitpunkt der Geburt mit diesem verheiratet ist
2. die Elternschaft anerkannt hat
3. dessen Elternschaft nach § 1600d oder § 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung gerichtlich festgestellt ist.

§ 1592 entfällt

2 Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen betreffen das Personenstandsgesetz und das Bundeszentralregistergesetz und entsprechen denen des TSG-E.

In § 128a KostO könnte eine Gebührenstaffelung für wiederholte Vornamens- und Personenstandsänderung bzw. deren Rückgängigmachung vorgesehen werden.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

....

Begründung

soweit sie sich nicht aus den Ausführungen in den Punkten 1. – 3., geltendem Recht oder aus dem TSG-E ergibt:

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen den Erfordernissen der Antragsteller und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie dem aktuellen Stand der Menschenrechtsdebatte in Bezug auf Menschen, deren Identität mit dem zugewiesenen Geschlecht unvereinbar ist.

Gesonderte Vorgaben für die Verfahrensfähigkeit und die Verfahrensbeteiligten sind entbehrlich. Da ein kollusives Zusammenwirken von Eltern und minderjährigen Antragsstellern nicht zu besorgen ist, ist ein Genehmigungsvorbehalt nicht erforderlich. Durchaus vorstellbar ist es dagegen, dass Minderjährige ihren Anspruch auf Vornamens- und Personenstandsänderung nur mit Hilfe des Familiengerichts gegen ihre Eltern durchsetzen können. Hierfür genügen jedoch die allgemeinen familienrechtlichen Regelungen. Für eine Beteiligung des Ehegatten oder Lebenspartners besteht aus den oben dargelegten Gründen kein Anlass.

Artikel 1

Zu § 1 Vornamensänderung

Abs. 2 Da insbesondere bei der Beantragung geschlechtsneutraler Vornamen eine missbräuchliche Absicht nicht auszuschließen ist, ergeben sich für die zuständigen Behörden die genannten Prüfungsverpflichtungen, die im Wesentlichen denen des Verfahrens der Namensänderung nach dem NamÄndG entsprechen.

Zu § 3 Offenbarungsverbot

Abs. 2: Die Vornamensänderung begründet den Anspruch des Betroffenen auf Respektierung seiner dadurch getroffenen Entscheidung über seine Geschlechtszugehörigkeit. Von daher sind die staatlichen Organe verpflichtet, die neuen Vornamen und die entsprechende Anrede zu verwenden (BVerfG; Beschluss vom 15. August 1996 – 2 BvR 1833/95). Da in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten entstehen, ist eine ausdrückliche Regelung angezeigt.

Abs. 4: Der Kreis derjenigen Personen, bei denen der Antragsteller es hinnehmen muss, mit einem falschen Namen und einer falschen Geschlechtsbezeichnung konfrontiert zu sein, muss zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Antragstellers auf das aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Befindlichkeit Dritter absolut notwendige Maß beschränkt werden. Dies können auf Grund des besonderen Näheverhältnisses allenfalls Eltern und Kinder für sich in Anspruch nehmen.

Artikel 2

Zu 1. und 2.

Da nach diesem Gesetz (und auch nach dem TSG-E) grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass eine Person männlicher Geschlechtsidentität mit nach dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und der Geschlechtszugehörigkeit geänderten Vornamen ein Kind gebiert, müssen die §§ 1591 f. entsprechend geändert werden.

Durch diesen Vorschlag ergeben sich für die öffentlichen Haushalte Mehraufwendungen bei den nunmehr zuständigen Behörden, die angesichts der vergleichsweise geringen Fallzahlen kaum ins Gewicht fallen. Dem stehen erhebliche Einspareffekte gegenüber, die sich aus der Entlastung der Gerichte und insbesondere durch Einsparungen im Bereich der Prozesskostenhilfe ergeben, die bislang vor allem wegen der erheblichen Aufwendungen für die bisher erforderlichen Gutachten in vergleichsweise vielen Fällen in Anspruch genommen werden mussten.

Ich stehe Ihnen jederzeit gern unter den angegebenen Verbindungen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Christian Schenk)